



53/25,26

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 1. Mai 1989

NR. 1483

EG Horriwil: Genehmigung der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung bestehend aus

- Zonenplan, Mst. 1 : 2000
- Strassenklassierungsplan, Mst. 1 : 2000

zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage der Pläne erfolgte in der Zeit vom 5. November bis zum 4. Dezember 1987. In dieser Zeit wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat grösstenteils abwies. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne am 3. Februar 1988.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Gegen den Entscheid des Gemeinderates betreffend Einsprachen gegen die Auflage des Zonenplanes führt

Albert Guldemann, Subingerstr. 105, 4511 Horriwil

legitimiert und fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat.

2. Am 30. Mai 1988 führten Beamte des Bau-Departementes mit dem Beschwerdeführer und Vertretern der Gemeinde einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.
3. Der Regierungsrat entscheidet im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanung auch über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 BauG).

II.

Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Gemeinde. Ihr steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzliche Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung, d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

Beschwerde Albert Guldumann

1. Der Beschwerdeführer stellt das Begehren, das nordöstlich seiner eigenen Parzelle, einem Dritten gehörende und westlich des

Theilmattweges liegende Grundstück sei nicht in die Bauzone einzuteilen, sondern in der Landwirtschaftszone zu belassen. Als Begründung führt er an, dieses Land sei schon in der Güterzusammenlegung als gutes Landwirtschaftsland bewertet und ein Gesuch zur Bewertung als Bauzonenland abgewiesen worden. Das gelte auch heute noch. Es sei ein Verstoss gegen Treu und Glauben, wenn solch bewertetes Land jetzt eingezont würde.

Zunächst ist hier davon auszugehen, dass weder die Eigentums-garantie noch das Prinzip von Treu und Glauben einem Grundeigentümer Anspruch darauf geben, dass sein eigenes Grundstück oder das eines Nachbars auf immer in der Zone verbleibt, der es einmal zugeteilt worden ist (hier Landwirtschaftszone). Richtig ist, dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine einmal vorgenommene Zuweisung eines Grundstückes in eine bestimmte Zone nicht leichthin wieder geändert werden soll. Es gilt der Grundsatz: je neuer die Nutzungsordnung desto grösser muss das öffentliche Interesse an der Aenderung sein. Der alte Zonenplan datiert aus dem Jahre 1964. Die Tatsache, dass § 10 Abs. 2 BauG eine Ueberprüfung der Zonenordnung nach (in der Regel) 10 Jahren verlangt, zeigt, dass das Rechtssicherheitsinteresse der strittigen Planungsmassnahme nicht entgegensteht. Hinzu kommt, dass in der genannten Zeitspanne das eidgenössische Raumplanungsgesetz und das kantonale Baugesetz in Kraft getreten sind, welche die Raumplanungsaufgabe auf eine ganz andere gesetzliche Grundlage gestellt haben und die Gemeinden zu einer Ueberprüfung und Aenderung der Ortsplanung anhalten.

Die vom Beschwerdeführer vorwiegend als Begründung herangezogene Güterzusammenlegung liegt bereits mehr als 10 Jahre zurück. Abgesehen davon, dass nicht einzusehen ist, was der Beschwerdeführer aus der Güterzusammenlegung für die planerische Behandlung eines nicht ihm gehörenden Grundstückes ableiten will, kann die Umlegung die Planungsbehörden nicht daran hindern, den Zonenplan zu ändern. Wenn das Gesetz und die veränderten Umstände es erfordern, muss die Zonenordnung geändert werden können.

Folgende planerische Gründe sprechen vielmehr für die Einzonung:

- Es handelt sich bei der nun einzuzonenden Parzelle GB 1186 nicht um ein kompakt ausgebildetes Landwirtschaftsgebiet; sie gehört auch keinem Landwirt.
 - Die Grundstücke im Bereiche der Kantonsstrasse vom Gebiet Burst/Brunnbach bis zum Ortskern, zumindest aber bis zum Stöcklernweg, sind weitgehend erschlossen, was auch für das Grundstück GB 1186 zutrifft. Einzig die Verkehrserschliessung für dieses Grundstück ist noch nicht definitiv geregelt. Dies spielt im vorliegenden Fall jedoch keine Rolle, da das Grundstück einer Zone zugeteilt ist, die mit der Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplanes belastet ist, in welchem die Detailerschliessung aufgezeigt werden muss.
 - Die Einzonung von GB 1186 muss zudem im Zusammenhang mit der Teileinzonung von GB 1075 - das südlich des Theilmattweges liegt und gegen dessen Einzonung der Beschwerdeführer nichts eingewendet hat - und weiteren kleineren in der zweiten Bautiefe ab Kantonsstrasse liegenden Parzellen gesehen werden. Diese kleineren Einzonungen und die Ausscheidung von Reservegebiet entlang der Kantonsstrasse runden das bereits bestehende Baugebiet zweckmässig ab und sind nicht zu beanstanden, handelt es sich doch vorwiegend darum, bereits überbaute Grundstücke in das Baugebiet aufzunehmen oder einzelne Baulücken durch Einzonung zu schliessen.
2. Der Beschwerdeführer erhebt auch Einwände gegen die Erschliessungsverhältnisse betreffend Theilmattweg. Dieser Weg sei ein im Rahmen der Güterzusammenlegung mit Bundes- und Kantonsmitteln erstellter Feldweg, der für die Landwirtschaft genüge und nicht ausgebaut werden müsse.

Der Beschwerdeführer hat dieses Begehren und die dazugehörenden Gründe bereits auf der Stufe Gemeinderat geltend gemacht, welcher darauf aber nicht eingetreten ist. Im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren stehen nur der Zonenplan und der Strassenklassierungsplan zur Diskussion und nur diese beiden Pläne sind öffentlich aufgelegt worden. Gegen die Klassierung des Theilmattweges als Erschliessungsstrasse wurden vom Beschwerdeführer keine Einwände vorgebracht. Auf diesen Einsprachepunkt ist daher der Gemeinderat zu Recht nicht eingetreten.

Im übrigen ist die Frage der Erschliessung der 2. Bautiefe entlang der Kantonsstrasse dem separaten Erschliessungs- und/oder Gestaltungsplanverfahren vorbehalten, in welchem für den Beschwerdeführer wiederum die Möglichkeit besteht, Einsprache und Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist somit kostenfällig abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von 400 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.

III.

In materieller Hinsicht erweisen sich die Unterlagen der Ortsplanung als zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG und können genehmigt werden.

In formeller Hinsicht sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Horriwil, bestehend aus

- Zonenplan, Mst. 1 : 2000
- Strassenklassierungsplan, Mst. 1 : 2000

wird genehmigt.

2. Die Beschwerde Albert Guldimann wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu leisten. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.
3. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplanes zu revidieren, vorprüfen zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zuhanden des Regierungsrates bis zum 31. Dezember 1990 zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1989 drei Zonenpläne - davon ein Exemplar in reissfester Ausführung - sowie einen Strassenklassierungsplan zuzustellen.
5. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbezone und des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
6. Der bisherige Zonenplan wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich seine Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 523.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 141 ES)

Kostenrechnung Albert Guldimann, Horriwil

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.0 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Bau-Departement (3), Je/Bi/pw/ss (Akten Nr. 88/53)
Rechtsdienst pw
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt I, Werkhofstrasse 15, 4500 Solothurn, mit Planaus-
schnitt KRP (folgt später)
Amtschreiberei Kriegstetten, Bielstr. 102, 4500 Solothurn, mit
1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planaus-
schnitt KRP (folgt später)
Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn
Meliorationsamt, Baselstr. 77, 4500 Solothurn
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4511 Horriwil, mit 1 gen. Plan-
satz/Planausschnitt KRP (folgen später), Einzahlungsschein
(einschreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4511 Horriwil
Ingenieurbüro Rudolf Enggist, 4500 Solothurn
Albert Guldimann, Subingerstr. 105, 4511 Horriwil (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:

Genehmigung: Horriwil: Die Ortsplanung, bestehend aus
- Zonenplan, Mst. 1 : 2000
- Strassenklassierungsplan, Mst. 1 : 2000
wird genehmigt.

